

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799

Der ZVEI unterstützt das Ansinnen der Politik, die Reparaturquoten zu steigern. Im Defektfall sollte zunächst eine Reparatur in Erwägung gezogen werden. Unter Abwägung von Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung ist eine Reparatur in den meisten Fällen ökologisch sinnvoll. Allerdings darf die wirtschaftliche Perspektive hierbei nicht vergessen werden. Der ZVEI fordert grundsätzlich, dass produktbezogene Regulierungen – wie die Richtlinie (EU) 2024/1799 über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren – europäisch harmonisiert sein müssen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf liegt nun eine konkrete Grundlage für die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 vor. Damit wird ein notwendiger Schritt zur Überführung der europäischen Vorgaben in nationales Recht eingeleitet und die Voraussetzung für einen verlässlichen Rechtsrahmen geschaffen.

1 Stärkung des Binnenmarktes durch 1:1 Umsetzung erreichen.

Der ZVEI **setzt sich klar für** den im Gesetzentwurf angestrebten Ansatz einer **1:1-Umsetzung** der europäischen Vorgaben. Eine enge Orientierung an der Richtlinie trägt dazu bei, ein Auseinanderlaufen nationaler Regelungen zu vermeiden und ein level playing field im europäischen Binnenmarkt sicherzustellen. Nationale Abweichungen oder zusätzliche Anforderungen würden dem Ziel der Harmonisierung entgegenstehen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen beeinträchtigen. Gerade für international tätige Hersteller ist ein einheitlicher Rechtsrahmen entscheidend, um regulatorische Komplexität zu begrenzen und effiziente Compliance-Strukturen zu ermöglichen.

Zu beachten ist, dass die Richtlinie (EU) 2024/1799 ihrem unionsrechtlichen Regelungsansatz nach ausdrücklich auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt ist. Der deutsche Referentenentwurf sieht gleichwohl vor, das Merkmal der „Reparierbarkeit“ im Rahmen des objektiven Mangelbegriffs des § 434 BGB zu verankern und damit systematisch auch auf B2B-Kaufverträge zu erstrecken.

Eine derartige überschießende Umsetzung ist im deutschen Kaufrecht kein Novum, sondern wurde in der Vergangenheit wiederholt praktiziert, zuletzt insbesondere im Zuge der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie. Seitens des Gesetzgebers wird dies regelmäßig mit dem einheitlichen Mangelbegriff des deutschen Kaufrechts begründet, der grundsätzlich vertragsartunabhängig ausgestaltet ist.

Die überschießende Umsetzung des Kriteriums der „Reparierbarkeit“ wird in der Praxis zu erheblichen Belastungen und Rechtsunsicherheiten im reinen B2B-Geschäft führen, die durch die EU-Rechtsetzung nicht intendiert sind und dem Wirtschaftsstandort Deutschland schaden. Durch die überschießende Umsetzung werden verbraucherschutzrechtlich motivierte Kriterien auf industrielle Geschäftsbeziehungen übertragen. Aufgrund des deutschen AGB-Rechts, dessen Reformbedarf wir seit Jahren betonen, können diese EU-rechtlich nicht vorgesehenen Belastungen für den B2B-Geschäftsverkehr von den Unternehmen auch nicht vertraglich abbedungen werden.

Vor diesem Hintergrund fordert der ZVEI, das Merkmal der Reparierbarkeit ausschließlich im Verbrauchsgüterkauf umzusetzen. Sofern der Gesetzgeber am einheitlichen Mangelbegriff festhält und eine entsprechende Beschränkung im Gesetzeswortlaut nicht vornimmt, ist zumindest eine eindeutige Klarstellung in der Gesetzesbegründung erforderlich, dass mit der Aufnahme der Reparierbarkeit keine materiellen Anforderungen für B2B-Kaufverträge begründet werden sollen.

2 Zügige Umsetzung erhöht Planungssicherheit.

Vor diesem Hintergrund unterstreicht der ZVEI zugleich die **Notwendigkeit einer zügigen Umsetzung** des Gesetzes. Unternehmen benötigen frühzeitig Planungssicherheit, um interne Prozesse, Informationspflichten

und organisatorische Abläufe anpassen zu können. Verzögerungen im nationalen Gesetzgebungsverfahren oder unklare Übergangsregelungen erhöhen den Umsetzungsaufwand und führen zu vermeidbarer Unsicherheit. Eine zügige nationale Umsetzung liegt daher im Interesse eines funktionierenden Binnenmarktes und verlässlicher Rahmenbedingungen.

3 Inkonsistente Regelungssystematik-Verknüpfung lösen.

Mit Blick auf § 479d Absatz 2 bestehen aus Sicht des ZVEI **Bedenken gegen die vorgesehene Verknüpfung mit § 12 Absatz 1 und 2 der Preisangabenverordnung (PAngV)**. Zwar ergibt sich aus Art. 5 Abs. 5 der EU-Richtlinie, dass Verbraucher über eine frei zugängliche Website auf Informationen zu Richtpreisen zugreifen können. Der Ansatz des Umsetzungsentwurfs, hierfür auf die bestehende Preisangabenverordnung zurückzugreifen, um kein neues Regelungsregime zu schaffen, überzeugt jedoch nicht. Denn die Formulierung aus der Richtlinie „über eine frei zugängliche Website auf Informationen über die Richtpreise zugreifen“ ist für sich genommen hinreichend klar und kann ohne Bezug auf die PAngV in die nationale Umsetzung aufgenommen werden. Offen bleiben vielmehr die zentralen Begriffe „Richtpreis“ und „typische Reparatur“. Gerade zu diesen Fragen leistet die Preisangabenverordnung jedoch keinen klärenden Beitrag.

Unklar ist zudem, ob der Verweis auf die PAngV zu zusätzlichen oder weitergehenden Pflichten führt, die über das unionsrechtlich vorgegebene Transparenzniveau hinausgehen. Dies birgt die Gefahr einer faktischen Verschärfung der Anforderungen durch nationales Recht, ohne dass hierfür eine europarechtliche Notwendigkeit besteht.

Darüber hinaus sehen wir erhöhte rechtliche Risiken und ein gesteigertes Reklamationspotenzial, insbesondere in Sonderfällen wie wirtschaftlichen Totalschäden, Schäden durch Kundenverschulden oder zusätzlichen, bei Auftragserteilung noch nicht absehbaren Gebühren. Eine Verknüpfung mit der Preisangabenverordnung könnte in diesen Konstellationen zu erheblichen rechtlichen Grauzonen führen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Kontakt

Theresa Seitz • Senior Managerin Home Appliances • Hausgeräte-Fachverbände • Bereich Consumer
Tel.: +49 69 6302-343 • Mobil: +49 174 9414 162 • E-Mail: theresa.seitz@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Amelia-Mary-Earhart-Str. 12 • 60549 Frankfurt a. M.
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 13.02.2026